

**Neunte Durchführungsbestimmung  
zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgut-  
versorgung.**

**Vom 30. März 1950**

Auf Grund des § 6 Ziffer 2 der Anweisung vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgutversorgung (ZVOB. I S. 657) wird bestimmt:

**I.**

In Abänderung von Abschnitt III Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1950 (GBl. S. 147) sind für 100 kg Pflanzkartoffeln der Sortengruppe c + d zu liefern;

- 41 kg Hafer,
- oder 32 „ Gerste,
- „ 29 „ Roggen,
- „ 26 „ Weizen,

oder wie bisher 25 kg Hülsenfrüchte, Buchweizen,  
oder 15 „ Ölfrüchte.

**II.**

Die Sechste Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1950 zu der Anweisung vom 30. Juli 1949 gilt weiterhin unter Berücksichtigung der Änderung zu I.

Berlin, den 30. März 1950

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

Goldenbaum  
Minister

**Ministerium für Handel und Versorgung**

Dr. Hamann  
Minister

**Durchführungsbestimmung  
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950  
— Warenbewegung für die Versorgung der Bevölkerung —**

**Vom 1. April 1950**

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Warenbewegung für die Versorgung der Bevölkerung folgendes bestimmt:

1. Die Berichterstattung über die Erfassung und die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern, gewerblichen Gebrauchsgütern und Hausbrand sowie über die Einzelhandelsbestände von bewirtschafteten Nahrungsgütern für 1950 erfolgt nach den vom Ministerium für Handel und Versorgung entworfenen und vom Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt, bestätigten Vordrucken.

- 2. Die Berichterstattung wird monatlich, mit Planabrechnung vierteljährlich und jährlich entsprechend der Anlage durchgeführt.
- 3. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
- 4. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1950

**Ministerium für Flamm?**  
Rau  
Minister

**Anlage**

zu Ziffer 2 vorstehender  
Durchführungsbestimmung

**Berichtslattung zum Volkswirtschaftsplan 1950**

**— Warenbewegung für die Versorgung der Bevölkerung —**

Bezeichnung	Berichtszeitraum	Termin	Empfänger
Gewerbliche Gebrauchsgüter	monatlich	zum Ende des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	} <b>Ministerium für Planung, Zentrales Planungsamt, und Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt</b>
Aufkommen und Verteilung	vierteljährlich, jährlich \ mit Plan-J abrechnung	zum Ende des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	
Erfassung und Aufkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse	vierteljährlich, jährlich 1 mit Plan-j abrechnung	zum Ende des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	
Aufkommen und Verteilung von bewirtschafteten Nahrungsgütern	vierteljährlich, jährlich j mit Plan-j abrechnung	zum Ende des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	
Hausbrandversorgung im Einzelhandel	vierteljährlich, jährlich ( mit Plan-1 abrechnung	2 Monate nach dem Berichtszeitraum	
Einzelhandelsbestände von bewirtschafteten Nahrungsgütern	vierteljährlich,	zum Ende des auf das Quartal folgenden Monats	